

II-2515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1285/J**A n f r a g e****1977-06-29**

der Abgeordneten Dr. Leibefrost

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Respiro-Frist gem. § 217 Absatz 6 BAO

Nach § 217 Absatz 6 BAO tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach dem Fälligkeitstag erfolgt. In der Praxis ist diese Respiro-Frist von zwei Werktagen wesentlich zu kurz. Trotz des vermehrten Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung sind die Kreditinstitute nicht immer in der Lage, Überweisungen innerhalb von zwei Werktagen durchzuführen. Dazu kommt noch, daß die Kreditinstitute in den letzten Jahren nahezu ausschließlich am Freitag Nachmittag geschlossen halten und somit ein halber Werktag der zweitägigen Respiro-Frist zu Lasten des Abgabepflichtigen ausfällt.

Auch wenn der Abgabepflichtige innerhalb der jeweiligen Frist am Fälligkeitstag den geschuldeten Betrag bei seinem Bankinstitut zur Überweisung bringt, hat er mit der Entrichtung eines Säumniszuschlages zu rechnen. Diese offensichtlich ungerechtfertigte Benachteiligung tritt nicht ein; wenn zum gleichen Zeitpunkt bei einem Postamt eingezahlt wird. Unabhängig von der zu kurzen Respiro-Frist tritt hier auch eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Postsparkasse gegenüber allen anderen Bankinstituten ein, die in § 211 Absatz 1 lit b BAO begründet ist.

Da die Fälligkeitstermine der einzelnen Abgaben durch jahrelange Übung zu einem fixen Bestand in der Liquiditätsplanung der Abgabepflichtigen geworden sind, bringt diese ungerechtfertigte Behandlung der Abgabepflichtigen eine wesentliche Mehrbelastung mit sich.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie hoch sind die für 1976 durch die Überschreitung der Respiro-Frist eingehobenen Säumniszuschläge?
2. Warum wurde die von verschiedenen Stellen mehrfach reklamierte Verlängerung der Respiro-Frist nicht in das jüngst beschlossene Abgabenänderungsgesetz mit eingebaut?
3. Wann ist mit einer umfassenden Novellierung der Bundesabgabenordnung, die vom Bundesministerium für Finanzen schon mehrmals in Aussicht gestellt wurde, zu rechnen und ist der Bundesminister für Finanzen bereit, im Zuge der nächsten Reform dieses Gesetzes den § 217 Absatz 6 der BAO insoferne zu ändern, als die in dieser Bestimmung enthaltene Respiro-Frist von derzeit 2 auf mindestens 4 Werktagen zu verlängern wäre?
4. Gibt es innerhalb der Finanzverwaltung interne Regelungen, wonach bei nur geringfügigen Überschreitungen dieser Frist von der Vorschreibung eines Säumniszuschlages abzusehen ist?